

AKTUELLE INFORMATIONEN

für Gastronomie, Tourismus- & Freizeitbetriebe

Neue Maßnahmen der Bundesregierung

- Der Tourismus, die Gastronomie, die Veranstaltungsbranche und Freizeitbetriebe waren in den letzten 16 Monaten mit **am härtesten von der Corona-Pandemie** getroffen. Umso wichtiger war es, ehestmöglich schrittweise Öffnungen zu ermöglichen.
- Aufgrund des Anstiegs der Corona-Neuinfektionen durch die Ausbreitung der Delta-Variante hat sich die **Bundesregierung heute bei der Corona-Taskforce** mit Vertretern der Bundesländer sowie Gesundheitsexpertinnen und -experten auf die **Anpassung bestehender Maßnahmen** verständigt. Das soll potenziell verheerende Folgen für den Tourismus wie beispielsweise die Einstufung Österreichs als Risikogebiet vermeiden.
- Ziel ist, eine **Steigerung der Durchimpfungsrate** sowie die Verstärkung der **Vollimmunisierung** zu erreichen, um den momentanen Entwicklungen entgegenzuwirken und die zurückgewonnenen Freiheiten beibehalten zu können.
- Die verstärkten Maßnahmen werden vor allem in der Nachtgastronomie gesetzt, da es dort – insbesondere aufgrund der Delta-Variante – vermehrt zu Neuinfektionen gekommen ist.
- Regelungen für **Nachtgastronomiebetriebe¹** ab **22. Juli 2021**:
 - **2-G Regel**: Gäste müssen einen **Impfnachweis** oder ein gültiges **negatives Testergebnis** vorweisen
 - Als Testnachweise gelten nur noch **PCR-Tests** (maximal 72 Stunden ab Probenahme)

¹ Dies gilt für alle Betriebsstätten der Gastgewerbe, in denen Sitzplätze üblicherweise nicht oder nicht für die überwiegende Dauer des Aufenthalts eingenommen werden (Tanzlokale, Clubs, Diskotheken, etc.).

- Die Bestätigung über eine **durchgemachte COVID-19 Erkrankung** ist **nicht mehr für den Zutritt ausreichend**
- Die **bundesweite Registrierungspflicht** für Gäste bleibt erhalten – dies gilt auch bei **Veranstaltungen**

- **Regelungen „Grüner Pass“ ab 15. August 2021:**
 - **Geimpfte:**
 - Die **bisherigen Regelungen für den Impfnachweis** werden **verschärft**
 - Das Zertifikat zum Eintritt in Gastronomie, Tourismus- & Freizeitbetriebe gilt ab dem Tag der **zweiten Impfung** – die Erstimpfung ist nicht mehr ausreichend
 - Bei Impfstoffen, die **nur eine Impfung vorsehen** (Johnson & Johnson) gilt diese ab dem 22. Tag als Nachweis zum Zutritt
 - **Getestete und Genesene:**
 - Die bisherigen Regelungen für Nachweise bleiben unverändert (Ausnahme: Nachtgastronomie)
 - Betriebe können die Gültigkeit der 3-G-Nachweise weiterhin mittels EU-konformem QR-Code sicher und einfach in der Web-Anwendung „GreenCheck“ überprüfen. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

- **Verschärfte Kontrolle der Einhaltung von Maßnahmen:**
 - Die Einhaltung der Coronavirus-Maßnahmen wird verschärft kontrolliert.
 - Die Exekutive kann nun auch Organmandate ausstellen. Eine ähnliche Regelung gab es bisher etwa bei Missachtung der Maskenpflicht.
 - Die fehlende Bereithaltung eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr kostet künftig 90 Euro.

Alle weiteren Informationen sind unter www.sichere-gastfreundschaft.at abrufbar.